

## **Satzung der Ortsgemeinde Köngernheim**

**vom 20.04.2021**

über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl., S. 153), geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Köngernheim hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### **§ 1**

Unabhängig von dem der Ortsgemeinde Köngernheim gemäß § 24 BauGB zustehendem allgemeinen Vorkaufsrecht, steht der Ortsgemeinde Köngernheim in den in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebieten ein Vorkaufsrecht an Flächen im Sinne des § 25 BauGB zu.

Durch die Einräumung des besonderen Vorkaufsrechtes sollen folgende öffentliche Interessen gewahrt werden:

1. Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im alten Ortskern
2. Sicherung Grundstück zur Herstellung eines Spielplatzes zur Versorgung der innerörtlichen Bevölkerung

### **§ 2**

Das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Köngernheim umfasst folgenden Teilbereich:

Gemarkung Köngernheim,  
Flur 1, Flurstück 188

öffentliches Interesse gem. § 1, Punkt 1 und 2

Zum besseren Verständnis ist der o.g. Teilbereiche in dem als Anlage 1 beigefügten Plan kenntlich gemacht. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3<sup>1</sup>**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köngernheim, den 20.04.2021  
Jutta Hoff, Ortsbürgermeisterin

---

<sup>1</sup> Satzung vom 20.04.2021 in Kraft getreten am 06.05.2021.

Anlage 1

